

Hinweise

zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

1. Angaben zu der nachfragenden Person

Der Antrag ist der Terminologie des SGB XII angepasst. Aus "Hilfesuchende/r" ist die "nachfragende Person", aus "Hilfsempfänger/in" "Leistungsberechtigte/r" geworden.

Von besonderer Bedeutung ist seit dem 01.01.2005 die Frage der Erwerbsfähigkeit, die der nachfragenden Person bzw. dem/der Leistungsberechtigten Ansprüche auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (ALG II) und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erschließen kann. ALG II ist gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen eine vorrangige Leistung.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf ALG II einschl. der Kosten der Unterkunft sowie der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II. Voraussetzung ist, dass es erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund der Struktur der stationären Einrichtung möglich ist, gemäß § 8 SGB II 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit (bzw. 15 Stunden wöchentlich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.

Besteht ein Anspruch auf ALG II, ist der Hilfeplan bezüglich des Lebensbereiches Arbeit und aller in diesem Zusammenhang stehenden Fragen mit dem persönlichen Ansprechpartner beim Träger der Grundsicherung nach § 14 SGB II abzustimmen.

Soweit kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende **wegen nicht gegebener Erwerbsfähigkeit** besteht, kann ggf. Grundsicherung nach SGB XII im Alter (ab dem 65. Lebensjahr Leistungsberechtigter) oder bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII beansprucht werden. Aufgrund eines Ersuchens des zuständigen Sozialhilfeträgers sind durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung die Anspruchsvoraussetzungen auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die nachfragende Person dauerhaft voll erwerbsgemindert sein könnte.

Bei **stationärer** Betreuung wird die Entscheidung, ob eine mit nicht unerheblichen Begutachtungskosten verbundene Prüfung der dauerhaften Erwerbsminderung in Auftrag gegeben wird, davon abhängig gemacht, ob Leistungsberechtigte Vorteile durch die Bewilligung von Grundsicherung nach SGB XII (in Bezug auf Unterhaltsansprüche und Vermögenseinsatz) haben. Ist dies nicht der Fall, wird die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung als Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII im Rahmen der Erstattung des Delegationsaufwandes durch den überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert.

Bei **ambulant** Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Betreutes Wohnen, ambulante Hilfe zur Sesshaftmachung) ist für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß §§ 41 ff. SGB XII hingegen der örtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig, so dass die Klärung des Anspruchs auf Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung in jedem Fall vorgenommen wird. Falls diese Leistung bereits bewilligt wurde, genügt als Nachweis der (dauerhaften) Erwerbsminderung auch der Bewilligungsbescheid über die Grundsicherungsleistung nach SGB XII.

Bei **ALG I-Leistungsberechtigten** bleibt die Bundesagentur für Arbeit wie bisher für Leistungen nach SGB III zuständig.

Bei **Leistungsberechtigten mit Anspruch auf ALG I und ALG II** ist die jeweils zuständige Agentur für Arbeit, die ARGE oder die optierende Kommune erster Ansprechpartner für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb und (in der Regel) innerhalb von Einrichtungen.

2. Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung

Für die Bestimmung des Kostenträgers der Betreuung sind die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Einrichtung oder in das Betreute Wohnen von Bedeutung und die Gründe für Aufenthaltswechsel. Deshalb sind hier die Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung und die Gründe für Aufenthaltswechsel unter Angabe des jeweiligen Datums **genauestens** zu dokumentieren.

Seit 01.01.2005 bleibt zudem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII der Träger der Sozialhilfe für notwendig werdende Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten **örtlich** zuständig, der vor Eintritt in eine ambulant betreute Wohnform örtlich zuständig war oder gewesen wäre. So kann der Kostenträger der stationären Betreuung auch für das Betreute Wohnen als eine Form ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit ist im Einzelfall ggf. neu zu bestimmen.

Diese Vorschrift ist von besonderer Bedeutung bei Leistungsberechtigten, die bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland hatten. Der auswärtige Träger der Sozialhilfe bleibt auch für die anschließende ambulante Betreuung in Hessen örtlich zuständig.

3. Angaben zu Angehörigen

Die Angaben zu Angehörigen sind beispielsweise im Hinblick auf Unterhaltsverpflichtungen von Bedeutung. Ggf. besteht auch die Möglichkeit für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der gemeinsamen Betreuung der Mutter oder des Vaters mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren in einer geeigneten Wohnform bestehen für beide vorrangige Leistungsansprüche gegen das zuständige Jugendamt nach § 19 SGB VIII, die zu überprüfen sind.

4. und 5. Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten nach den §§ 67 ff. SGB XII werden entsprechend den sozialhilferechtlichen Vorschriften lediglich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in und außerhalb von Einrichtungen herangezogen, da die Beratung und persönliche Unterstützung gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII unentgeltlich erbracht werden.

6. Sonstige Ansprüche

Aufgrund der nachrangigen Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers sind Ansprüche gegen Dritte, die bei entsprechendem Bedarf zu verfolgen sind, hier anzugeben.

7. Ansprüche gegen vorrangige Sozialleistungsträger

Der Antrag auf Bewilligung von Leistungen für junge Volljährige nach dem § 41 SGB VIII im Alter bis zu 21 Jahren, als Fortsetzungsmaßnahme einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnenen Maßnahme bis zum Alter von 27 Jahren, ist an das zuständige Jugendamt zu richten.

8. Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen

Die Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist an konkrete Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Dazu gehört, dass

1. ein besonderes Lebensverhältnis vorliegen muss, das
2. mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist, die
3. die nachfragende Person nicht aus eigener Kraft bewältigen kann.

Durch das Ankreuzverfahren werden bei ungeplanten Aufnahmen erste Hinweise auf einen möglichen Leistungsanspruch gegeben, die einer Prüfung im Einzelfall unterliegen.

Dazu gehört, unter Ziffer 8.2. die sozialen Schwierigkeiten in Stichworten darzustellen. Der Sozialhilfeträger prüft aufgrund dieser Angaben, ob eine Kostenzusage bis zur Vorlage des Hilfeplans für die Dauer von **höchstens** 10 Wochen erteilt werden kann. Im Einzelfall können kürzere Bewilligungszeiträume in Betracht kommen.

Bei stationären Aufnahmen ist durch die aufnehmende Einrichtung mit Anlage S eine (möglichst) ausführliche Begründung für deren Notwendigkeit zu geben, aus der hervorgehen muss, warum ambulante Leistungen nicht ausreichend sind. **Anlage S** ist bei stationärer Betreuung Bestandteil des „Antrages auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII“. Die nachfragende Person nimmt mit ihrer Unterschrift unter den „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XIII...Kenntnis von der beigelegten Anlage S.

9. Betreutes Wohnen nach HAG/SGB XII

Der LWV Hessen ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 Satz 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII) **nur** sachlich zuständig, wenn im Rahmen des Betreuten Wohnens das Ziel der Sesshaftmachung verfolgt wird. Dies setzt als Zugangskriterium für diese Hilfe "Nichtsesshaftigkeit" in der Biografie Leistungsberechtigter voraus. "Nichtsesshaftigkeit" ist in § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in der bis zum 31.07.2001 geltenden Fassung definiert.

Für das Betreute Wohnen von Menschen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, ist der örtliche Sozialhilfeträger ebenso wie für alle anderen ambulanten Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sachlich zuständig. Entsprechende Anträge sind bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen, das in eigener Zuständigkeit eine Entscheidung über die Bewilligung einer Maßnahme des Betreuten Wohnens oder einer anderen ambulanten Leistung nach § 67 SGB XII, die im Einzelfall zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist, trifft.

Anlage S

Es ist durch die aufnehmende Einrichtung darzulegen, warum eine stationäre Betreuung notwendig ist und ambulante Leistungen nicht ausreichend sind.

Hierzu können folgende Anhaltspunkte herangezogen werden, **die allerdings ausführlich und am Einzelfall orientiert zu begründen sind**. Es muss für den Kostenträger erkennbar werden, anhand welcher Anhaltspunkte im Einzelfall die Feststellungen getroffen wurden:

- die nachfragende Person/der /die Antragsteller/in ist gegenwärtig nicht in der Lage, die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden;
- die Selbsthilfekräfte sind soweit eingeschränkt, dass ambulante Leistungen nicht ausreichen und stationäre Leistungen notwendig sind;
- die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten erfordern eine Beratungs-, Unterstützungs- und Versorgungsleistung, die nur stationär erbracht werden kann;
- die sofortige Veränderung der Lebensverhältnisse und eine umfassende Versorgung ist auf Grund des beschriebenen Hilfebedarfs notwendig;
- ambulante oder teilstationäre Hilfeangebote stehen nicht zur Verfügung;
- durch die Notwendigkeit der Versorgung, der Begleitung, der intensiven Beratung und Betreuung (auch in Krisen), ist ein Zusammenführen aller erforderlichen Maßnahmen nur in stationärer Form möglich;
- die sozialen Schwierigkeiten und besonderen Lebensverhältnisse bestehen in einem Ausmaß, dass eine Interventionsmöglichkeit „Rund um die Uhr“ gegeben sein muss;
- die nachfragende Person gibt an, das vorhandene ambulante Angebot zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen zu können;
- zur Abwendung, Beseitigung, Milderung oder Verhütung weiterer Verschlimmerung der bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten sind stationäre Leistungen angezeigt;
- die nachfragende Person benötigt in allen Lebensbereichen Förderung und ist vorübergehend auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen;
- die nachfragende Person verfügt über psychische Beeinträchtigungen, mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, die entweder der Motivation oder Unterstützung bei der Inanspruchnahme spezieller Leistungsangebote bedürfen oder wegen der Auswirkungen der psychischen Beeinträchtigung / Sucht besonderer Versorgungsleistungen bedürfen. Eine Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung ist zumindest in Teilbereichen notwendig;
- die nachfragende Person verfügt über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ständige ärztliche Behandlung erfordern. Sie benötigt in erheblichem Umfang der Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung, in allen übrigen Lebensbereichen der Förderung.

Es ist nicht ausreichend, diese Aussagen isoliert zu treffen, sondern es ist dann konkret zu begründen, woran beispielsweise erkennbar wird, dass die nachfragende Person gegenwärtig nicht in der Lage ist, das besondere Lebensverhältnis und die sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden, warum ambulante Leistungen nicht ausreichen, welche konkreten Leistungen erforderlich sind, die nur stationär erbracht werden können usw.

Erklärung der nachfragenden Person oder des/ der gesetzlichen Vertreters/in, falls diese/r Antragsteller/in ist

Die nachfragende Person dokumentiert durch Unterschrift, dass sie ihre Mitwirkungspflichten zur Kenntnis genommen hat und auf die strafrechtlichen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde.

Sie erhält eine Ausfertigung der Anlage M; eine weitere unterschriebene Ausfertigung wird dem Sozialhilfeantrag beigelegt und dem örtlichen Sozialhilfeträger übersandt.

Informationen zum Datenschutz

Die nachfragende Person wird darüber informiert, dass personenbezogene Daten in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung beim Sozialhilfeträger gespeichert und verarbeitet werden können. Damit verbunden ist der Anspruch der nachfragenden Person auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Berichtigung, Sperrung und Löschung.